

folgt außerdem die Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verleihung oder Berufung zuständige Organ durch das erkennende Gericht.

§37

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aberkennung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.

§38

Ausweisung

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig :

- a) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Hauptwohnung gemeldet sind (§ 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965, GBl. II S. 761), das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt
- b) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder die nach § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) Der Leiter des Volkspolizeikreisamtes bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Ausweisung.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf die »Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt, ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Leiter des Volkspolizeikreisamtes eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zuzustellen.

§40

(1) Hat das Gericht nach § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens acht Wodien vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden, die diese Prüfung ermöglicht.

(2) Für die Verwirklichung der vom Gericht nach § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Ange-